

Ausschussvorlage INA 19/71 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜ NDNIS 90/DIE GRÜ NEN für ein Zweites
Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
– Drucks. [19/6162](#) –**

24.	Hessischer Städtetag	S. 94
25.	Hausärzteverband Hessen	S. 98
26.	Gewerkschaft der Polizei	S. 100
27.	Sternenkinder	S. 102
28.	Gemeinsame Stellungnahme: hessenBestatter Landesinnungsverband für das Hessische Bestattungsgewerbe DIB – Deutsche Institut für Bestattungskultur MBH	S. 103
29.	Hessisches Statistisches Landesamt	S. 107
30.	Landesärztekammer Hessen mit Anlage	S. 109
31.	pro familia Hessen	S. 117

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses im
Hessischen Landtag Horst Klee MdL
Schloßplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drucks. 19/6162

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum
o. g. Gesetzentwurf.

Wir erlauben uns vorab auf zwei Punkte hinzuweisen, die aus
unserer Sicht im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens
dringend zu berücksichtigen sind:

I.

1. Änderung § 13 Abs. 3 FBG

In § 13 Abs. 3 FBG ist eine Regelung aufzunehmen, wonach die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, in welcher die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes gelebt hat, verpflichtet ist, die Sorgemaßnahmen und die Leichenschau nach Maßgabe des Gesetzes (§ 13 Abs. 3 FBG) auch dann zu veranlassen, wenn Angehörige zwar aufgefunden werden, sich diese aber weigern, die entsprechenden Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Im Jahre 2010 hatte das Hessische Innenministerium noch bestätigt, dass Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen auch in den Fällen, in denen sich die Angehörigen des Verstorbenen weigerten, die Sorgemaßnahmen zu veranlassen, verpflichtet seien, die Sorgemaßnahmen vorzunehmen. Seit seinem Erlass vom 14. Februar 2013 geht das Innenministerium nunmehr davon aus, dass in den Fällen,

Ihre Nachricht vom:
25.04.2018

Ihr Zeichen:
I A 2.1

Unser Zeichen:
750.0 Sw/Hö...

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:
30.05.2018

Stellungnahme-Nr.:
048-2018

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

in denen Angehörige des Verstorbenen sich weigern, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, der Gemeindevorstand zuständig sei.

Eine solche Doppelbefassung zuerst der Einrichtung, anschließend des Gemeindevorstands und häufig auch der Sozialhilfeträger ist wenig effizient.

2. Kostenpflicht – Ergänzung in § 10 KAG

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens dringend auch das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG) zu ändern. So bedarf es einer Ergänzung des § 10 KAG, wonach als Abgabepflichtige von Gebühren für die Benutzung kommunaler Bestattungseinrichtungen durch Satzung auch die Personen bestimmt werden können, denen nach § 13 Abs. 1 bis 3 FBG die Sorgepflicht obliegt.

Wie sich zeigt, kann die Sorgepflicht nach § 13 FBG mit der Gebührenpflicht korrelieren. Das Problem zeigt sich in den Fällen, in denen eine Person die Bestattung eines Angehörigen veranlasst, die Gebühren selbst dann aber nicht bezahlen kann. Wendet sich die Kommune dann an andere Angehörige, die ebenfalls sorgepflichtig i. S. d. § 13 FBG sind, stellt sich die Frage, ob diese eine Kostenübernahme ablehnen können.

Die Friedhofsgebührenordnungen vieler Kommunen sehen als Gebührenschuldner auch diejenige Person an, die zur Bestattung nach § 13 FBG verpflichtet oder sorgepflichtige Person ist.

Nun wurde in Gerichtsverfahren bereits durch die Verwaltungsrichter die Überlegung geäußert, dass es bei Personen, die zwar sorgepflichtig nach § 13 FBG sind, die Bestattung jedoch nicht selbst veranlasst haben, an einer „willentlichen Inanspruchnahme“ der Leistung fehle. Eine solche „willentliche Inanspruchnahme“ ist jedoch Voraussetzung für die Gebührenpflicht.

Folgt man dieser Argumentation, bedeutet dies, dass die Kommune nicht Regress bei weiteren Angehörigen nehmen könnte, wenn die Person, welche die Bestattung in die Wege geleitet hat, die Kosten nicht zahlen kann.

Gerne führen wir hierzu in der mündlichen Anhörung weiter aus.

II. Zum Gesetzentwurf

Ansonsten nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

Zu § 6 Abs. 3 FBG-E

Der Gesetzentwurf regelt, dass nach Ablauf der Ruhefrist aufgefundene Gebeine und Urnen mit Aschen verstorbener in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten sind.

Diese Regelung schafft Rechtssicherheit und findet unsere Zustimmung.

Zu § 6a FBG-E

Ebenso unterstützen wir die neue Ermächtigungsgrundlage, die es den Friedhofsträgern erlaubt, in ihren Satzungen ein Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu regeln (§ 6a FBG-E).

Seitens unserer Mitglieder wurde schon früher der Wunsch nach einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage geäußert. Sie ermöglicht es den Kommunen, entsprechende Verbote rechtskonform in ihren Friedhofssatzungen umzusetzen.

Wie aus der Mitgliedschaft angemerkt wird, ist der Aufwand für die Umsetzung beträchtlich.

Zu § 10 Abs. 5 FBG-E

Die neue Regelung zur Leichenschau wird aus Sicht der Gesundheitsämter sehr kritisch beurteilt. Es entsteht der Eindruck, dass eine Verschiebung zulasten der kommunalen Gesundheitsämter erfolgt, weil bei polizei- und gerichtlich angeordneter Leichenschau eine Alleinzuständigkeit der Gesundheitsämter besteht.

Sollte diese Änderungen im Gesetz Einzug halten, führt dies zu einer konnexitätsrechtlich relevanten Mehrbelastung der Gesundheitsämter, weil die Durchführung der Leichenschau einen Arzt/eine Ärztin pro Tag fest bindet und er/sie hier im Amt keine weiteren Tätigkeiten durchführen kann. Nach Einschätzung eines unserer Mitglieder wird hierfür zumindest eine dreiviertel Arztstelle zusätzlich benötigt.

Zu § 16 Abs. 1 S. 5 FBG-E

Nach dem Gesetzentwurf sollen Urnen innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Der Hessische Städtetag hatte bereits im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes gefordert, eine Beisetzungsfrist auch für Urnen zu regeln. Insoweit ist dieser Bestimmung grundsätzlich zuzustimmen.

Die Frist von sechs Wochen ist dabei jedoch nicht ausreichend. Das Gesetz sollte eine Frist von drei Monaten gewähren.

Dies gilt vor allem bei ordnungsbehördlich veranlassten Bestattungen oder bei Überführungen ins Ausland. Wie unsere Mitglieder berichten, müssten in diesen Fällen oft noch Unterlagen oder Bescheinigungen aus dem Ausland beschafft oder Angehörige ermittelt werden. Dies ist innerhalb von sechs Wochen meist nicht möglich. Auch bei Beisetzungen aus anderen Bundesländern seien zum Teil umfangreiche Prüfungen nach dem FBG erforderlich.

Zudem häufen sich die Sterbefälle, bei denen keine Angehörigen vorhanden sind oder zunächst die Verwaltung in zum Teil sehr aufwändiger Weise Angehörige, die der Bestattungspflicht nachkommen sollen, ausfindig machen muss. Auch hierfür bedarf es zum Teil mehrerer Wochen und Monate. Es ist auch nicht auszuschließen, dass nachträglich gefundene Angehörige oder Erben, welche die Bestattungskosten zu tragen haben, an der Urnenbeisetzung teilnehmen und über die Art der Beisetzung mitentscheiden möchten. Um hier die Gefahr eines Konfliktes zwischen Behörde/Einrichtung und Angehörigen/Erben zu reduzieren, erscheint die Frist von drei Monaten sinnvoll.

Vereinzelt wird aus unserer Mitgliedschaft angeregt, an geeigneter Stelle auch klare Regelungen für den Fall der Nichtbeachtung zu formulieren. Die Regelung einer Beisetzungsfrist ohne Rechtsfolge könnte wirkungslos bleiben. Hat die Friedhofsverwaltung kein konkretes Druckmittel, bleibt ihr nur die dringende Aufforderung an Angehörige, die Beisetzung zu veranlassen. Hilfreich wäre daher eine Regelung, nach welcher die Friedhofsverwaltung nach Fristablauf direkt die Beisetzung „von Amts wegen“ veranlassen und bekannt gewordene Angehörige zur Zahlung der entstandenen Gebühren auffordern kann.

Zu § 20 FBG-E

Nach dem Gesetzentwurf soll die Zuständigkeit für Ausnahmen im Rahmen der Beisetzung von Urnen von der Ordnungsbehörde auf das Regierungspräsidium Kassel übergehen (§ 20 FBG-E).

Diese Regelung sehen wir positiv. Die Bündelung der Aufgabe bei einem zentralen Regierungspräsidium dürfte die für einen gleichmäßigen Gesetzesvollzug im Geltungsbereich optimale Zuordnung sein.

Zu § 29a Abs. 3 FBG-E

In § 29a Abs. 3 FBG-E wird die Datenübermittlung an das hessische Statistische Landesamt beschrieben. Nach S. 5 sollen zur Qualitätssicherung neben der elektronischen Datenübermittlung auch die bislang erfolgte Versendung des vorgesehenen Blattes des Leichenschauscheins auf dem Postweg vom Gesundheitsamt sichergestellt werden.

Aus Sicht unserer Mitglieder ist kritisch zu hinterfragen, ob diese Doppelarbeit mit Blick auf die knappen Personalressourcen tatsächlich erforderlich ist, und ob dieses Verfahren tatsächlich zur Qualitätssicherung beiträgt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Jürgen Dieter
Direktor

Michael Andor
Hausärzterverband Hessen
Vorstandsmitglied
Elisabethenstr. 9
64521 Groß-Gerau

Herrn Horst Klee
Vorsitzender des Innenausschusses
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Groß-Gerau, den 31.05.2018

**Friedhofs- und Bestattungsgesetz
Drucksachen 19/6162 und 19/6226**

Sehr geehrter Herr Klee,

im Auftrag meines Verbandes bedanke ich mich für die Einladung und Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ich erlaube mir auf einige Punkte hinzuweisen, die nicht nur aus hausärztlicher Sicht besonderer Beachtung und möglicherweise einer Überarbeitung bedürfen:

- Bei bestehender und künftiger (?) Rechtslage ist jede niedergelassene Ärztin / Arzt zur Durchführung der Leichenschau verpflichtet (= jeder in eigener Praxis tätige Augenarzt, Orthopäde, Psychiater und auch der privat niedergelassene Homöopath). Ist das wirklich so gewollt?
- Im Formularwesen („Vorläufige Todesbescheinigung“ und insbesondere „Leichenschauschein“) vermissen wir die Differenzierung zwischen Fakten und mehr oder weniger wahrscheinlichen Annahmen. Während Fragen, die die Identität, Todeszeit, Auffindungsort, Zeit, die sicheren Todeszeichen betreffen objektivierbar sind, sind weitere Angaben, wie insbesondere zur Todesursache und Todesart, ohne Obduktion vor Ort nur als wahrscheinlich eruierbar. Hier werden oft „Fakten“ dokumentiert und bescheinigt, die keine sind bzw. keine sein können.

- 2 -

Diagnosen, die bei Lebenden im ärztlichen Alltag nur durch aufwendige Untersuchungen gestellt und bewiesen werden können, kann man bei einer Leiche unmöglich durch bloße äußere Inaugenscheinnahme mit Gewißheit klären und im ursächlichen Zusammenhang darstellen.(Herzinfarkt? Lungenembolie? Hirnblutung? Gift?)

- Ohne Kenntnis der eigentlichen Todesursache kann man auch deren Art nicht klassifizieren („natürlicher“ Schlaganfall oder „nichtnatürliche“ Vergiftung oder doch „ungeklärt“?)
- Die geforderte Kodierung der Diagnosen („ICD-Code“ im vertraulichen Teil des Leichenschaucheins) ist vor Ort nicht durchführbar.
- Unsere Berufsgruppe (hier: nach § 10 (5) 1) wird zur Erbringung einer Leistung dienstverpflichtet (= Aufsuchen der Leiche), deren Vergütung uns langjährig systematisch vorenthalten wird.

Für weitere Information stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Andor

Facharzt für Allgemeinmedizin



Hessischer Landtag

per E-Mail an U.Lindemann@ltg.hessen.de

**Wilhelmstr. 60a
65183 Wiesbaden**

Tel.: 06 11/9 92 27-0

Fax: 06 11/9 92 27-27

Mobil: 0173/5350631

Mail: lars.elsebach.gdp@web.de

04.06.18

Stellungnahme der GdP Hessen zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf: Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum **zweiten Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes** einbringen zu dürfen.

Die GdP Hessen begrüßt im Allgemeinen, dass durch den hier vorliegenden Gesetzesentwurf zu Gunsten einer Verbesserung der Rechtssicherheit die vorliegende Problemstellung angegangen worden ist.

Die vorgeschlagenen Lösungen lassen als Schwerpunkte des vorliegenden Gesetzesentwurfs das angestrebte Verbesserungspotential erkennen.

Um die Vermeidbarkeit unerkannter Tötungsdelikte tiefergreifend zu verbessern und Fehlerquellen zu minimieren, wird angeregt, zusätzlich zu dem hier bereits ausgeführten Gesetzestext weiter führende Regelungen anzudenken und diese gegebenenfalls in rechtlich bindender Form umzusetzen.

Dies betrifft aus Sicht der GdP die Notwendigkeit, Ärzte, welche gemäß § 10 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu einer Leichenschau verpflichtet werden können, durch gezielte Fort- und Weiterbildung in die Lage zu versetzen, Anzeichen für einen Tatbestand gemäß einer Formulierung des hier vorgeschlagenen § 11 I Nr. 3 erkennen zu können, um dadurch eine Fehleintragung im Totenschein durch übersehene oder falsch interpretierte

Details zu verringern. Durch flächendeckende Qualifizierung dieses Personenkreises wäre eine professionellere Leichenschau zu erreichen.

Es wäre zudem zu überdenken, ob nicht am Beispiel des Landes Bremen auch für Hessen für die bessere Definition der Todesart ein Mortalitätsregister geschaffen werden könnte.

Die Verbesserung der Qualität der Leichenschau durch die künftig vorgesehene Durchführung der zweiten Leichenschau durch die rechtsmedizinischen Institute wird ebenfalls begrüßt.

Da diese jedoch nach dem hier vorliegenden Entwurf gemäß § 10 Abs. 9 und 10 lediglich bei einer Feuerbestattung oder der Verbringung der Leiche an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zum Tragen kommt, ist nicht mit einer signifikant höheren Anzahl an festgestellten Fehlern in Bezug auf die erste Leichenschau zu rechnen. Somit ist aus Sicht der GdP auch weiterhin der Fokus auf die Verbesserung der ersten Leichenschau zu richten, da die hier unerkannt gebliebenen Verdachtsmomente, welche einen Ermittlungsauftrag gemäß § 159 StPO nach sich ziehen würden, aufgrund dieser Norm nur in wenigen Fällen bei einer zweiten Begutachtung entdeckt werden können.

Eine mögliche Alternative für eine Verbesserung bei dem Ausschluss von Fehlerquellen wäre das grundsätzliche Hinzuziehen eines Rechtsmediziners bei unklarer Todesursache bereits bei der ersten Leichenschau, analog des in der Praxis hinzugerufenen „Coroners“ in Großbritannien. Diese Vorgehensweise würde als weiterer Vorteil eine größere Neutralität bei der Begutachtung gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Elsebach

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend haben wir unsere Wünsche an das neue Hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetz formuliert. Wir setzen uns für eine würdevolle Bestattung ALLER Kinder ein. Wir weisen darauf hin, dass die Würde des Menschen nach dem Grundgesetz unantastbar ist und dass unsere Kinder, auch wenn sie weniger als 500 gr wiegen, Menschen sind und dass sie ein Recht auf eine würdevolle Bestattung haben. Aus diesem Grund soll auch die bisher immer wieder in Gesetzestexten auftauchende 500 gr - Grenze nicht mehr in Gesetzen verwendet werden.

1. Mit der gesetzlichen Neuregelung im Personenstandsgesetz zum Umgang mit "Sternenkindern" bekommen Eltern erstmals die Möglichkeit, die Geburt beim Standesamt dauerhaft dokumentieren zu lassen und ihrem Kind damit offiziell eine Existenz zu geben. Das Bestattungsrecht in Hessen sollte diese Regelung ebenfalls enthalten bzw. im Sinne dieser Regelung für alle Kinder wie im Personenstandsrecht formuliert werden, um ggf. einem entsprechenden Wunsch der Eltern gerecht werden zu können.
2. In die gesetzliche Regelung sollte eine Bestattungspflicht seitens der Kommunen für alle Kinder aufgenommen werden, wenn das elterliche Bestattungsrecht nicht wahrgenommen wird bzw. wahrgenommen werden kann.
Daher soll seitens der Kommunen ein entsprechendes Bestattungsfeld in der Kerngemeinde einer evtl. aus mehreren Ortsteilen/Stadtteilen bestehenden Kommune ein Bereich ausgewiesen werden, in dem die Kinder in einem Sternenkinderfeld bestattet werden können. Nicht die Krankenhäuser sollen an deren Standort in die Pflicht genommen werden, da später für die Eltern oft der Weg dahin zu weit ist und dieser Ort oft mit dem Verlust in Verbindung gebracht wird .
3. Das Gesetz sollte eine Hinweispflicht auf das Bestattungsrecht gegenüber den Eltern mit einer verpflichtenden Dokumentation vorsehen.
4. „Sternenkinder“ dürfen nicht wie Klinikmüll bzw. nicht mehr „hygienisch einwandfrei“ einfach entsorgt werden .
5. Zu einer Obduktion muss zwingend eine schriftliche Zustimmung der Eltern eingearbeitet werden unabhängig von dem Gewicht und der Dauer der Schwangerschaft beziehungsweise Todesart des Kindes.
6. Ebenso zwingend muss die schriftliche Zustimmung der Eltern vorgesehen werden, wenn die Kinder für medizinische pharmazeutische und wissenschaftliche Zwecke benutzt werden sollen.
7. Eine Dokumentationspflicht bei allen Fehlgeburten sollte verankert werden, damit die Eltern nachvollziehen können, was gemacht worden ist und dass sie auch aufgeklärt worden sind über alle Rechte, die sie haben und was mit den Kindern passiert, wenn sie wissentlich auf eine Bestattung verzichten.
8. Bereits zu Beginn einer ärztlichen Betreuung bei einer Schwangerschaft muss eine gesetzliche Aufklärungspflicht in Bezug das jeweils geltende Bestattungsrechte und Personenstandsrecht für alle Ärzte und Hebammen festgeschrieben sein

Gemeinsame Stellungnahme

von hessenBestatter, Landesinnungsverband für das Hessische Bestattungsgewerbe und dem DIB – Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH

im Rahmen der mündlichen Anhörung am 07. Juni 2018 im Innenausschuß des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drucks. 19/6162 sowie dem Änderungsantrag hierzu der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Drucks. 19/6226

Vorbemerkung

Das Hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetz ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Durch die nun geplante Änderung soll das Gesetz nun bis zum 31. Dezember 2025 befristet werden. Dies sorgt einerseits natürlich für Rechtssicherheit, andererseits jedoch sieht der vorliegende Gesetzesentwurf nur recht marginale Veränderungen an der geltenden Rechtslage vor und ist nicht das Resultat einer grundlegenden Evaluation des Gesetzes.

Dessen ungeachtet begrüßen wir grundsätzlich den Gesetzesentwurf, der an den beiden „Grundpfeilern“ des Deutschen Bestattungsrechts, der Sargpflicht und der Friedhofspflicht festhält.

Nr. 3 - § 6 (3)

Mit dieser neuen Vorschrift wird die Friedhofspflicht auch über den Ablauf der Ruhefrist hinaus verlängert und den Angehörigen versagt, zu diesem Zeitpunkt die Urne in Empfang zu nehmen. Insofern ist diese Rechtslage die logische Konsequenz wenn auch rechtlich nicht zwingende Konsequenz aus dem Festhalten an der Friedhofspflicht. Allerdings ist die Formulierung „Urnen mit Aschen“ umzuändern in „Aschekapseln mit Aschen“, da bei den „Überurnen“ ein Eigentumsvorbehalt der Angehörigen besteht und gerade bei Beisetzungen in Kolumbarien diese auch noch sehr gut erhalten sind.

Nr. 4 - § 6a

Dieser neue Absatz folgt sowohl der Rechtslage in anderen Bundesländern als auch dem politischen Mainstream, hat jedoch primär deklamatorische Bedeutung. Da bekanntermaßen die überwiegende Mehrheit der Grabsteine nicht in Ländern der Europäischen Union hergestellt werden, und auch der lückenlose Nachweis durch eine wie auch immer geartete Organisation kaum zumutbar sein dürfte, greift in der Regel die Auffanglösung des Absatz 3, die zwar das Gewissen der politisch Handelnden beruhigen dürfte, allerdings an der Situation in den Herkunftsländern leider nur wenig ändern dürfte.

Nr. 5 - § 9 (2)

Die Formulierung der neuen Legaldefinition bezüglich Fehl- oder Totgeburten ist zu begrüßen. Mit der Bezugnahme auf das Geburtsgewicht anstelle des Schwangerschaftsmonats schließt sich der Hessische Gesetzgeber der überwiegenden Mehrheit der anderen Landesfriedhofs- und Bestattungsgesetze an.

Nr. 6 - § 10

Die Initiatoren des Gesetzentwurfes sehen offenkundig – wie auch die Justizminister- und Gesundheitsministerkonferenzen – Handlungsbedarf hinsichtlich der Qualität der ärztlichen Leichenschau. Wenn nun die Zweite Leichenschau durch einen Arzt oder eine Ärztin eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts oder einem von einem solchen Institut beauftragten Mediziner durchgeführt werden muß, so ist dies sicherlich ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Hierdurch konstatiert der Gesetzgeber gleichzeitig aber auch, daß die derzeitige Regelung, nach der jeder approbierte Arzt die Erste Leichenschau durchführen darf, den erforderlichen qualitativen Ansprüchen nicht genügt, so daß – zumindest bei Feuerbestattungen eine Zweite Leichenschau durchgeführt werden muß.

Gerade angesichts der Tatsache, daß in Hessen der Anteil der Feuerbestattungen bei rd. 65 % mit steigender Tendenz liegt und nach dem Gesetzentwurf in all diesen Fällen einer Zweite Leichenschau durch hierfür qualifizierte Mediziner durchgeführt werden muß, drängt sich die Frage auf, warum dann nicht bereits die Erste Leichenschau durch Rechtsmediziner oder – da diese wohl zur Zeit nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen – durch Ärzte, die – gem. §12 (5) FBG – „an einer Fort- oder Weiterbildung mit Erfolg teilgenommen haben, durch die die für die gerichtliche Leichenschau erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden“ durchführen zu lassen. Hierdurch könnte auf die Zweite Leichenschau verzichtet werden und all die bürokratischen und auch tatsächlichen Probleme, die durch Abs. 10 des Entwurfes, beispielsweise bei Überführungen nach Bayern, aufgeworfen werden, wären „vom Tisch“.

Daher wäre die Forderung unseres Verbandes, daß die Leichenschau durch einen Arzt eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts oder aber einem von einem solchen Institut beauftragten Mediziner durchgeführt werden muß. Beauftragt werden sollten dann Mediziner, die die o.a. Voraussetzung hinsichtlich ihrer Weiterbildung erfüllt haben. Hierdurch könnte dann eine weitere, Zweite Leichenschau ersatzlos fortfallen

Zu § 10 (8) schlagen wir vor, daß der Leichenschauschein nicht einer nach § 13 FBG sorgepflichtigen Person auszuhändigen ist, sondern bei dem Leichnam verbleibt, da das Vorhandensein des Leichenschauscheins erst die Grundlage für das Tätigwerden des Bestatters bietet.

Nr. 6 - § 12

Die Formulierung in Abs. 1 Ziff. 2 sind zu unklar. Wie sollte die Leiche bei bestehenden Anhaltspunkten für eine infektiöse Krankheit gekennzeichnet werden? Hier muß eine einheitliche Kennzeichnung erfolgen, die auch mit allen Betroffenen kommuniziert wird.

Außerdem sollte der Leichenschauschein – Nichtvertraulicher Teil dahingehend überarbeitet werden, daß für den Bestatter das Infektionsrisiko minimiert wird – die allgemeine Feststellung, daß gegen „die Überführung – soweit bekannt – keine seuchenrechtlichen Bedenken“ bestehen, reicht hierzu nicht aus.

§ 15

§ 15 FBG sieht vor, daß die Beförderung der Leiche in einem festen, gut abgedichteten Sarg stattfinden muß. Aus Gründen der Hygiene, aber auch des Arbeitsschutzes sollte sich der hessische Gesetzgeber an der DIN EN 15017 vom 21. März 2006 orientieren, die in Ziff. 7.3.2.5. als geeignete und zulässige Transport- und Überführungsmittel neben dem Sarg auch noch den Leichensack, die Bahre sowie den Transportsarg aufführen.

Nr. 8 - § 16

Die vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der Beisetzungsfrist für Urnen sind für uns unter dem gesetzgeberischen Paradigma, daß Urnen grundsätzlich nicht zur individuellen Abschiednahme an Angehörige ausgehändigt werden sollen, akzeptabel.

Nr. 11 - § 20

Die Änderung in § 20 (3) folgt der Systematik des Gesetzes, an der Bestattungspflicht strikt festzuhalten. Insofern ist auch die gesetzliche Klarstellung, daß die Totenasche nicht an Angehörige ausgehändigt werden darf nur konsequent. Außerdem will der Gesetzentwurf an dem in anderen Bundesländern teilweise zulässigen Verbot des Verstreuens der Totenasche festhalten.

Für uns ist auch diese Regelung nachvollziehbar; allerdings wäre hier noch eine Klarstellung wünschenswert, nach der auch eine Entnahme von Totenasche beispielsweise für Miniurnen oder Amulette ebenfalls unzulässig ist. Zur Zeit besteht hier erhebliche Unsicherheit unter den Bestattern und teilweise auch bei Angehörigen, da Anbieter mit der Entnahme von Totenasche zu den o.a. Zwecken werben.

Nr. 14 - § 29

Die Einordnung der Überlassung von Totenasche an Angehörige als Ordnungswidrigkeit ist im Sinne der Systematik des Gesetzes konsequent.

Im Rahmen der mündlichen Anhörung am 07. Juni 2018 werden wir unsere Stellungnahme bei Bedarf vortragen und erläutern.

Aktenzeichen	IIID-GHW08/0001/0001
Bearbeiter/in	Herr Büdinger
Durchwahl/Fax	0611-3802320
E-Mail	Andreas.Buedinger@statistik.hessen.de
Ihr Zeichen	I A 2.1
Ihre Nachricht	25. April 2018

Datum 29. Mai 2018

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (Drucks. 19/6162 und Änderungsantrag Drucks. 19/6226)

Auswirkungen auf die Todesursachenstatistik

Rechtsgrundlage für die Todesursachenstatistik ist das Gesetz über die Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz – BevStatG) vom 20. April 2013. In § 2 (7) wird der Umfang der zu übermittelnden Angaben sowie die elektronische Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter geregelt. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes unterstützt die Bemühungen der Hessischen Landesregierung zur Schaffung einer Landesrechtsnorm in Anlehnung an das ausgefertigte Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovernment-Gesetz - EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206) geändert worden ist, leider nur bedingt (siehe zu § 29 a Absatz 3).

Zum vorgelegten Gesetzentwurf

Das HSL ist im Wesentlichen durch die Ausführungsbestimmungen im neu geschaffenen § 29a betroffen. Im § 29a Absatz 1 und 29a Absatz 2 werden der Inhalt und die Form der Datenübermittlung seitens der Landesämter an die Gesundheitsämter geregelt. Die in Abschnitt (1) genannten Merkmale bilden zusammen die sog. Kopf- oder Stammdaten zum betrachteten Sterbefall. Diese Angaben werden durch das Landesamt im XÖV-Standard (XML in der Öffentlichen Verwaltung) an das Gesundheitsamt übertragen.

§ 29a Absatz 3 regelt die Datenübermittlung der Gesundheitsämter an das HSL. Die hier beschriebenen Abläufe entsprechen den im Vorfeld der Beratungen zum vorliegenden Änderungsgesetz eingebrachten Formulierungsvorschlägen des HSL und regeln die **elektronische Meldeverpflichtung der Gesundheitsämter an das HSL im Rahmen der Todesursachenstatistik**. Allerdings: Die elektronische Datenübermittlungsvorschrift als nur bedingte Soll-Vorschrift zu formulieren, wird in der Praxis nicht zu der gewünschten umfassenden medienbruchfreien Datenübermittlung führen. Außerdem steht diese Regelung im Widerspruch zur Verpflichtung von Behörden, Datenübermittlungen auf elektronischen Weg durchzuführen, vgl. § 4 Absatz 1 Satz 3 Hessisches Landesstatistikgesetz vom 19. Mai 1987 (GVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2016 (GVBl. S. 158).

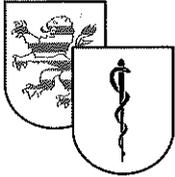
Die Anbieter kommerzieller Software für Zwecke der Gesundheitsämter haben bereits Module mit entsprechenden Schnittstellen entwickelt, die den Erfordernissen einer elektronischen Datenübermittlung an das HSL entsprechen. Auch ist die Nutzung der im XÖV-Standard vom Landes- an das Gesundheitsamt übermittelten Kopfdaten (s.o.) als Teil des an das HSL zu übermittelnden Datensatzes – der vollständig zu erfassenden Todesbescheinigung – möglich. Die manuelle Erfassung der Kopfdaten durch das Gesundheitsamt kann also entfallen.

Für Gesundheitsämter, die keine kommerzielle Software nutzen wollen, wird seitens der amtlichen Statistik ein sogenanntes CORE Reporter-Formular angeboten. In diesem Formular ist eine lediglich rein manuelle Datenerfassung möglich; ein Datenimport unabhängig vom Format nicht. Diese Anwendung versteht sich nur als Notlösung für die Datenerfassung in den Gesundheitsämtern und wird nicht offiziell beworben.

gez. Büdinger

Ständiger Vertreter der Präsidentin

Leiter der Abteilung Bevölkerung, Haushalte, Wahlen



Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer - Im Vogelsgesang 3 - 60488 Frankfurt a. M.

- **Ärztlicher Geschäftsführer** -

Vorab per Fax: 0611/350345

Hessischer Landtag
Frau Dr. Ute Lindemann
65022 Wiesbaden

Im Vogelsgesang 3 - 60488 Frankfurt a. M.
Postfach 90 06 69 - 60486 Frankfurt a. M.
Telefon (069)97672-105 Telefax (069)97672-177

E-Mail: aegf@laekh.de
Internet: <http://www.laekh.de>

Ihr Zeichen

(bitte immer angeben)
Unser Zeichen
R 611/2018

Datum
28. Mai 2018

Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42)

Hier: Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genanntem Gesetzentwurf danken wir Ihnen.

Die Landesärztekammer Hessen hat sich mit namhaften ärztlichen Vertretern der Hausärzte, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Rechtsmedizin ins Benehmen gesetzt, um dort die gemachten Erfahrungen mit dem aktuellen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) abzufragen.

Aus hausärztlicher Sicht bleibt die grundsätzliche Kritik am FBG bestehen. Es besteht weiterhin beim Ausfüllen des Leichenschauheimes das Problem, dass die zum Tode führenden Krankheiten ohne Obduktion meist nur zu mutmaßen sind. Bei Lebenden braucht der Arzt aufwändige Untersuchungen um sichere Diagnosen zu stellen, bei einem Toten sollen dagegen selbige Diagnosen durch bloße äußere Inaugenscheinnahme möglich sein.

Wenn die Todesursache nur zu mutmaßen ist, kann die Klassifizierung der Todesart auch nur mutmaßlich bleiben (natürlich, nichtnatürlich, ungeklärt). Die Kodierung der Diagnosen (als reine Schreibtischarbeit) ist vor Ort nicht durchführbar. Der zu betreibende Aufwand entspricht mittlerweile einem Gutachten.

Unklarheit besteht aus hausärztlicher Perspektive bei der neuen Formulierung in der Anlage 1 „Leichenschauschein – Nichtvertraulicher Teil – *„Der mögliche Infektionsstatus der Leiche wurde bei der durchgeführten Untersuchung beurteilt. Gegen eine Überführung bestehen -soweit bekannt- seuchenrechtliche Bedenken ja/nein“*“. Hier geht nicht hervor, nach welchen Beurteilungskriterien gearbeitet werden soll.

Schließlich betont der Vertreter der Hausärzte, dass die Niedergelassenen zu einer aufwändigen Leistung verpflichtet werden, deren angemessene Vergütung weiterhin vorenthalten wird. Es wird erneut angeregt, entweder unmittelbar im FBG oder in Verordnungen hierzu kurzfristig Lösungen für eine angemessene Honorierung dieser ärztlichen Leistung zu treffen.

Von Seiten des Gesundheitsamtes wird bezüglich des **§ 10 Abs. 9 Satz 2 FBG** darauf hingewiesen, dass die Anzahl der rechtsmedizinisch geschulten Ärzte in Hessen nicht ausreicht, um die kontinuierliche zweite Leichenschau mit Freigabe zur Kremation im ganzen Jahr wahrzunehmen. Die Vertreter der Gesundheitsämter teilen mit, dass bei ihnen mehrere Ärztinnen und Ärzte geschult sind, diese Aufgabe wahrzunehmen, so dass die tägliche Durchführung einer zweiten Leichenschau immer gewährleistet ist. Zumal besteht hier eine jahrzehntelange Erfahrung und gute Zusammenarbeit mit den Justizbehörden.

Es ist den Gesundheitsämter aber nicht möglich, die entsprechend geschulten Ärztinnen und Ärzte nur im Verhinderungsfall eines Rechtsmediziners einzusetzen. Eine entsprechende Vorhaltung ist nicht möglich. Aus Sicht der Gesundheitsämter muss das Gesundheitsamt in § 10 Abs. 9 FBG daher gleichberechtigt neben den Rechtsmedizinern für die Durchführung der zweiten Leichenschau aufgeführt zu werden.

Die Gesundheitsämter haben zu **§ 29 a Abs. 3 Satz 2 FBG** die Anmerkung, dass die personellen Voraussetzungen hierfür geschaffen sein müssen und die Mittel für das ausgebildete Codierpersonal aus Landesmitteln bereitzustellen sind. Das statistische Landesamt verfügt über eigens zu diesem Einsatz ausgebildetes Codierpersonal. Dies fehlt in den Gesundheitsämtern und ist auch nicht durch einfache Schulungsmaßnahmen zu bekommen.

Hinsichtlich des **§ 22 Abs. 3 Satz 2 FBG** wird angemerkt, dass der § 11 aus dem bisherigen FBG in § 12 geändert worden ist. Daher muss hier eine Anpassung erfolgen.

Die uns mitgeteilten Änderungswünsche der befragten Ärzte aus dem Bereich der Rechtsmedizin werden ergänzend in der Anlage übermittelt.

Der hessischen Ärzteschaft ist es ein ganz besonderes Anliegen, an der Weiterentwicklung effizienter Strukturen beim FBG mitzuwirken. Bitte ermöglichen Sie uns daher über unsere Stellungnahme von heute hinaus eine Einbeziehung in die aktuellen weiteren Entwicklungen dieses Gesetzes.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme an der Anhörung am 7. Juni 2018 der Landesärztekammer Hessen aufgrund der an diesem Tag stattfindenden Auszählung der Kammerwahl nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Dr. med. Alexander Marković
Ärztlicher Geschäftsführer

Anlage
Stellungnahmen der Rechtsmediziner (anonymisiert)



22.05.2018 11:02

An rechtsabteilung <rechtsabteilung@laekh.de>,

Kopie

Blindkopie

Thema Aw: Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung
des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes, unser Zeichen R
611/2018

Sehr geehrte Frau Schön,
untern angefügt ist eine gemeinsame Stellungnahme von
und mir.
Mit besten Grüßen

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein
Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes sowie
dazugehöriger Änderungsantrag - Drucks. 19/6162 und 19/6226**

**Gemeinsame Stellungnahme der Direktoren der Institute für Rechtsmedizin am
Universitätsklinikum Frankfurt, Goethe-Universität und der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten uns um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Die Drucksachen
19/6162 und 19/6226 wurden uns zur Verfügung gestellt.

Aus Sicht der Rechtsmedizin erlangen die Änderungen unter den Nummern 3, 5 und
6 die größte Relevanz.

Zu Nr. 3) (§ 6 FBG)

Der an § 6 angefügte Abs. 3 regelt, dass nach Ablauf der Ruhefrist aufgefundene
Gebeine in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten sind. Bislang
oblag das Vorgehen mit den knöchernen Überresten nach Ablauf der Ruhezeit allein
den Friedhofsordnungen. Immer wieder kam es in der Vergangenheit vor, dass aus
Friedhöfen gewonnene Erde im Rahmen von Bauarbeiten in andere Grundstücke
eingebracht wurde und ggf. Jahre später ein Todesermittlungsverfahren auslösten,
da eine illegale Leichenbeseitigung in Betracht gezogen werden musste.
Dementsprechend ist diese Änderung zu begrüßen.

Zu Nr.5) (§ 9 FBG)

Der § 9 wird um einen zweiten Absatz erweitert, der die Leichendefinition enthält.

Das ist wichtig, da nur ein Leichnam eine Leichenschau benötigt. Deshalb muss der Leichenbegriff klar definiert sein. Besonders begrüßenswert ist, dass sich bei der Definition der Totgeburt (Leiche) in Abgrenzung zur Fehlgeburt (Nicht-Leiche) an das Personenstandsgesetz angeglichen wurde, und die in der Personenstandsverordnung genannte Gewichtsgrenze von 500 g übernommen wurde. Diesbezüglich hat es in der Vergangenheit immer wieder Konflikte gegeben.

Zu Nr. 6) (§§ 10 bis 12 FBG)

Dieser Änderungspunkt ist der umfangreichste und bezieht sich auf die §§ 10, 11 und 12 FBG.

Der neue § 10 (Leichenschau) ist mit 11 Absätzen sehr detailliert geworden und eine adäquate Reaktion auf viele Probleme in der Vergangenheit.

In § 10 Abs. 1 FBG unter Punkt 3 ist die Feststellung der „wahrscheinlichen Todesursache“ als Zweck der Leichenschau beschrieben. Dies verdeutlicht die naturgemäße Ungenauigkeit, die einer Diagnose der Todesursache im Wege der Leichenschau zugrunde liegt und entlastet den leichenschauenden Arzt. Sehr konsequent ist die Auflistung der Todesart nach der Todesursache, da hier ein logischer Zusammenhang besteht, zugleich wird die praktikable Klassifikation der Todesarten beibehalten.

Der § 10 Abs. 3 FBG verdeutlicht den notwendigen Umfang der Leichenschau.

Eine für die Rechtsmedizin wichtige Änderung ergibt sich durch die Absätze 9 und 10: Hier ist geregelt, dass, wenn eine Feuerbestattung beabsichtigt ist, Todesursache und Todesart in einer weiteren Leichenschau, die hier explizit „zweite Leichenschau“ genannt wird, überprüft werden müssen. Die zweite Leichenschau ist durch eine Ärztin oder einen Arzt eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts oder durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der von der Leiterin oder dem Leiter eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts beauftragt wurde, vorzunehmen. Nur wenn dieses nicht möglich ist, ist die zweite Leichenschau durch eine Ärztin oder einen Arzt des für den Ort der Einäscherung zuständigen Gesundheitsamtes vorzunehmen.

In Hessen nehmen, wie in ganz Deutschland, die Kremierungen als Bestattungsform einen immer höheren Anteil ein. Andererseits ist es nach einer Kremierung nicht mehr möglich, Erkenntnisse aus einer Obduktion (z. B. nach Exhumierung) zu gewinnen. Deshalb ist es notwendig, die Leichname dieser Verstorbenen einer qualifizierten zweiten Leichenschau zu unterziehen. Mit dieser Qualifikation muss gemeint sein, dass die zweite Leichenschau von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt wird, die regelmäßig eine Rückmeldung zu den von ihnen bei einer Leichenschau erhobenen Befunden durch eine Obduktion erhalten. Weiterhin sollten solche Ärztinnen und Ärzte sich regelmäßig mit kriminalistischen Fragestellungen, insbesondere der Frage nach einem möglichen Fremdverschulden, auseinandersetzen. Diese Voraussetzungen treffen uneingeschränkt nur auf Ärztinnen und Ärzte zu, die in öffentlichen rechtsmedizinischen Instituten arbeiten und regelmäßig gerichtliche Leichenöffnungen mit der äußeren und inneren Leichenschau durchführen. Demzufolge wird eine erhebliche Verbesserung der Qualität der zweiten Leichenschauen zu erwarten sein und bei wachsendem Anteil der Kremierungen letztlich eine Verbesserung der Leichenschauqualität bei einem Großteil der Verstorbenen.

Anders als bei der ersten Leichenschau, die üblicherweise am Auffindeort des Leichnams, also verteilt über das gesamte Land sowie rund um die Uhr durchgeführt werden muss, kann die zweite Leichenschau zu vereinbarten Zeitpunkten nach Transport des Leichnams durch den Bestatter in ein rechtsmedizinisches Institut, eine Leichenhalle oder in den Krematorien durchgeführt werden. Daher ist die zweite Leichenschau durch die beiden hessischen rechtsmedizinischen Institute (Gießen und Frankfurt) nach einem überschaubaren Stellenaufwuchs leistbar. Die Kosten der zweiten Leichenschau sind, genauso wie die Kosten der ersten Leichenschau, wie bislang üblich durch die totensorgepflichtigen Personen (Angehörige) zu tragen. Die Kostenrechnung wird, ebenfalls wie bislang üblich, nach der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) Ziffer 100 angesetzt, so dass durch die Neuregelung der zweiten Leichenschau weder für die öffentliche Hand noch für die Angehörigen höhere Kosten entstehen werden. Dafür kann in begrenztem Maß eine finanzielle Grundsicherung der beiden hessischen Institute für Rechtsmedizin erreicht werden. Zugleich dürfte sich bei unzureichend ausgefüllten Leichenschauscheinen die Zahl der kritischen Rückmeldungen an die Kolleginnen und Kollegen der ersten Leichenschau erhöhen, so dass mittelfristig qualitativ besser als bisher ausgefüllte Leichenschauscheine zu erwarten sind. Damit werden auch die aus dem Leichenschauschein gewonnenen statistischen Daten zuverlässiger. Sollte es den rechtsmedizinischen Instituten nicht gelingen, bis zum Inkrafttreten des geänderten Gesetzes einen ausreichenden Personalaufbau zu realisieren, wird kein Versorgungsengpass für die zweiten Leichenschauen entstehen, da fachlich geeignete Ärztinnen oder Ärzte von den rechtsmedizinischen Instituten beauftragt werden können, und letztlich noch das Gesundheitsamt einbezogen werden kann.

Der vorgesehene § 10 Abs. 9 FBG wird zu einer erheblichen Verbesserung der Qualität der Leichenschau insgesamt und zu einer Verringerung nicht entdeckter nicht natürlicher Todesfälle führen.

In § 10 Abs. 10 FBG ist erstmals geregelt, dass eine zweite Leichenschau nicht nur vor einer Feuerbestattung sondern auch bei geplantem Transport des Leichnams nach Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder Transport zum Zweck der Einäscherung in ein Land der Bundesrepublik Deutschland, in dem keine zweite Leichenschau vorgeschrieben ist, erfolgen muss. Dadurch wird verhindert, dass Leichname vor einer Kremierung der zweiten Leichenschau entzogen werden können („Leichentourismus“).

§ 11 FBG regelt explizit die Mitteilungspflichten mit notwendiger unverzüglicher Verständigung von Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die zahlreichen Beispiele in § 11 Abs. 3 FBG dürften kaum mehr Unklarheiten aufkommen lassen. Alle Ärztinnen und Ärzte haben eine Art Checkliste an der Hand, die sie abarbeiten können.

Bei den unter Drucksache 19/6226 beigefügten Anlagen 1 bis 5 handelt es sich um den nicht-vertraulichen und vertraulichen Teil des Leichenschauscheins, die Bescheinigung über die zweite Leichenschau, den Leichenpass und die vorläufige Todesbescheinigung – alles Dokumente, die im bisherigen Gesetz bereits vorhanden sind. Schaut man ins Detail, sind viele Fallstricke der bislang bestehenden Formulare behoben worden, so dass eine erheblich verbesserte Praxistauglichkeit erreicht wird:

Beim Leichenschauschein ist ein wichtiger Punkt die (jetzt wieder integrierte) Möglichkeit, die Identifikation zu spezifizieren. So können Abstufungen in der Sicherheit der Identität des Leichnams vorgenommen werden. Die Identitätsfestlegung fällt somit nicht mehr automatisch auf den leichenschauenden Arzt zurück. Ebenfalls ist zu begrüßen die wiedergewonnene Möglichkeit, den Leichenauffindezeitpunkt eintragen zu können. Die Neuordnung von nichtvertraulichem und vertraulichem Teil verhindert, dass mit dem nichtvertraulichen der vertrauliche Teil bereits unterschrieben wird, bevor letzterer ausgefüllt ist.

In der Vorläufigen Todesbescheinigung wurde die Option „Hirntod“ als Option gestrichen, womit ein logischer Fehler dieses erstmals in der Gesetzesnovelle 2007 eingeführten Formulars entfernt wurde.

Insgesamt wird der vorgelegte Gesetzesentwurf zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit, Qualitätssteigerung der Leichenschau und Verringerung der Anzahl unentdeckter nicht natürlicher Todesfälle führen.

Gesendet: Dienstag, 08. Mai 2018 um 09:37 Uhr

Von: rechtsabteilung <rechtsabteilung@laekh.de>

An:

Betreff: Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes, unser Zeichen R 611/2018

Sehr geehrter

der Hessische Landtag hat die Landesärztekammer Hessen um Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes hinsichtlich unserer Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche gebeten.

Wie bereits in der Vergangenheit möchten wir Sie bitten, sofern es Ihre Zeit zulässt, uns mit Ihren Fachkenntnissen auf diesem Gebiet zu unterstützen.

Da bis zum 28. Mai 2018 die Stellungnahme gegenüber dem Hessischen Landtag abgegeben werden muss, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns bis zum **22. Mai 2018** Ihre Einschätzung mitteilen könnten.

Für Ihr Bemühen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Claudia Schön
stellv. Justitiarin
Syndikusrechtsanwältin

Landesärztekammer Hessen
- Rechtsabteilung -

Im Vogelsgesang 3
60488 Frankfurt am Main
Tel.: 069/97672-113
Fax: 069/97672-169
E-Mail: rechtsabteilung@laekh.de
www.laekh.de



**"Ja zur Kammerwahl! Weil Ärztinnen und Ärzte
gemeinsam etwas bewegen können."**

**Kammerwahl 2018: 24.05.-06.06.2018
Wählen nicht vergessen!**

Infos: <https://www.laekh.de/kammerwahl-2018>

pro familia - Palmengartenstraße 14 - 60325 Frankfurt am Main

pro familia
Hessen

Hessischer Landtag
Innenausschuss
- Der Vorsitzende -
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurt am Main, 04.06.2018

**Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes;
Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

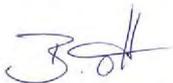
wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der o.g. Anhörung und übermitteln nachstehend gerne unsere Stellungnahme.

Wir beziehen uns hierbei auf die vorgesehenen Neuregelungen in Bezug auf die Bestattung tot geborener Kinder und die Möglichkeit der Bestattung von Embryonen.

Die bisherige Regelung setzt eine künstliche Grenze die schlecht vermittelbar ist und der Bedeutung für die Eltern und Angehörigen in keiner Weise gerecht wird. Dies belastet die Eltern und Angehörigen in einer ohnehin schwierigen Situation zusätzlich.

Die vorgesehene Neuregelung ist zu begrüßen, da sie mit der Möglichkeit der Bestattung auch von Embryonen diese künstliche, formale Grenze auflöst und an Wunsch und Bedürfnis der betroffenen Menschen orientiert Regelungen trifft und Wege eröffnet.

Mit besten Grüßen,



Brigitte Ott
Landesgeschäftsführerin